

Öffentliche Bekanntmachung

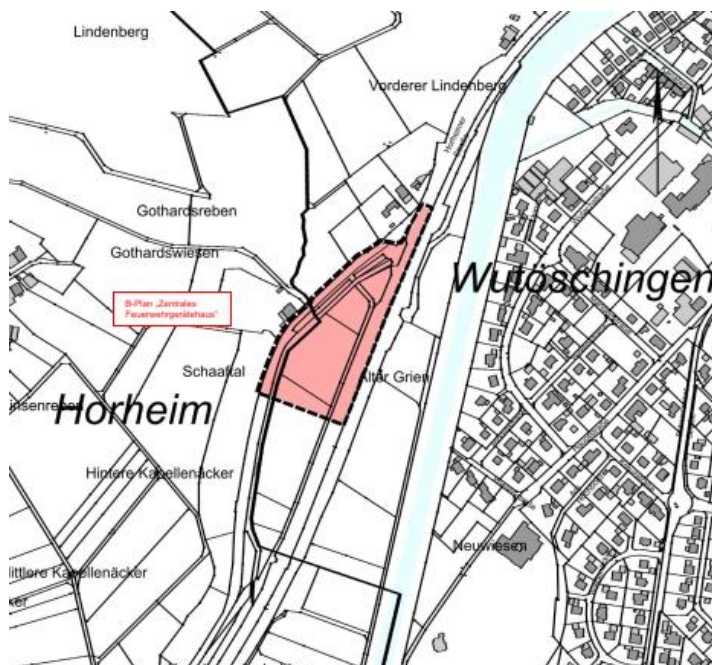
Offenlagebeschluss

des Bebauungsplanentwurfes „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“, Wutöschingen

Der Gemeinderat hat am 27.07.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Zentrales Feuerwehrgerätehaus“, Wutöschingen sowie die örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, die bisher 3 Feuerwehrabteilungen der 5 Ortsteile an einem zentralen Standort zusammenzulegen. Der Grund liegt darin, dass die Feuerwehrhäuser in den Ortsteilen Horheim und Schwerzen schon über 100 Jahre alt sind und in Zukunft für eine sichere Weiternutzung nicht mehr geeignet sind. Bauliche Maßnahmen wären wirtschaftlich nicht vertretbar. Auch die Parksituation und die Gebäudeausstattung an den jeweiligen Standorten ist unzureichend. Am Feuerwehrgebäude Wutöschingen sind die Kapazitätsgrenzen erreicht, so dass keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestehen. Der gewählte neue Standort für ein zentrales Feuerwehrgebäude bietet sich an, da er an der überregionalen Hauptverkehrsachse B 314 liegt und gemäß der ermittelten Fahrzeuginochronen von dort aus die gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen auf nahezu dem gesamten Gemeindegebiet eingehalten werden können. Da die vorgesehene Fläche nach § 35 BauGB zum Außenbereich gehört, ergibt sich ein städtebauliches Planungserfordernis. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau des neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses im Außenbereich durch Ausweisung eines Sondergebietes für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geschaffen werden.

Der Planbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan vom 27.07.2026 mit eingetragenem Planungsbereich:



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die örtlichen Bauvorschriften werden vom

07.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026 (Auslegungsfrist)

Im Internet auf der Homepage der Gemeinde

- www.wutoeschingen.de/aktuelles oder
- www.wutoeschingen.de/wirtschaft-wohnen/bauherren/bebauungsplaene

veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist im

- Rathaus Wutöschingen, Bauamt, Zimmer 33 Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind u.a. verfügbar:

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umwelteinwirkungen;
- Beschreibung der Auswirkungen bei der Durchführung/Nichtdurchführung der Planung;
- Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zum Ausgleich und zum Ersatz der nachteiligen Auswirkungen des Bebauungsplanes.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Wutöschingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauamt@wutoeschingen.de, können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung der Gemeinde Wutöschingen, Bauamt, Zimmer 33, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wutöschingen, den 06.08.2026



Rainer Stoll, Bürgermeister